

An die Kantonalen Ausgleichskassen

## **Corona Erwerbsersatzentschädigung für KomplementärTherapeut\*innen**

Gemäss COVID-19-Verordnung 2, Stand 26. März 2020, Art. 6.2 sind «öffentlich zugängliche Einrichtungen ... für das Publikum geschlossen, namentlich:

e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.»

In den Erläuterungen dazu heisst es: «Bst. e: Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tat-too-Studios, Kosmetik, Solarien; dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden).»

Vom Verbot nicht betroffen sind gemäss COVID-19-Verordnung 2, Art. 6.3.m:

«m. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht».

In den zugehörigen Erläuterungen sind die Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht abschliessend aufgeführt. Daneben gibt es die Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht.

Auch aus der nicht abschliessenden Liste dieser Gesundheitsfachpersonen geht hervor, dass damit Personen mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung gemeint sind. Denn nur durch diese kann der Status als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht erlangt werden.

**Komplementärtherapeut\*innen (auch diejenigen mit einem eidgenössischen Diplom als Komplementärtherapeut\*innen) gehören weder zu den Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht.**

Insbesondere zählen folgenden Methoden zu den Methoden der KomplementärTherapie:

- Akupressur Therapie
- Alexander Technik
- APM-Therapie (Akupunktmassage-Therapie)
- Atemtherapie
- Ayurveda Therapie
- Bewegungs- und Körpertherapie
- Biodynamik
- Craniosacral Therapie
- Eutonie
- Faszientherapie
- Feldenkrais Therapie
- Heileurythmie

- Kinesiologie
- Polarity
- Rebalancing
- Reflexzonentherapie
- Rhythmische Massage
- Shiatsu
- Strukturelle Integration
- Yoga Therapie

**Komplementärtherapeut\*innen dieser Methoden (auch diejenigen mit einem eidgenössischen Diplom als Komplementärtherapeut\*innen) fallen unter die Bestimmung von COVID-19-Verordnung 2, Art. 6.2, und müssen daher ihre Praxen schliessen. Sie haben somit Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Art. 2.3.**

Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie OdA KT



Andrea Bürki  
Präsidentin

Solothurn, 27. März 2020